

Der Gemeinderat beschließt nach dem NÖ. Bestattungsgesetzes 2007 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die Friedhöfe der Katastralgemeinden

Breitenwaida **Eggendorf** **Enzersdorf**
Oberfellabrunn **Sonnberg** **Weyerburg**

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Grabstellengebühren
Verlängerungsgebühren
Beerdigungsgebühren
Enterdigungsgebühren
Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:		
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	130,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen	€	400,--
für Familiengräber für 2 Leichen und Urnen	€	280,--
b) sonstige Grabstellen:		
Gruft bis 4 Leichen und Urnen	€	2.250,--
Gruft bis 8 Leichen und Urnen	€	2.800,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:		
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	100,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen	€	340,--
für Familiengräber für 2 Leichen und Urnen	€	220,--
b) sonstige Grabstellen:		
Gruft bis 4 Leichen und Urnen	€	580,--
Gruft bis 8 Leichen und Urnen	€	770,--

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr beträgt bei

Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	320,--
Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab	€	100,--
Beisetzung einer Leiche in einer Gruft mit Kunststeinbelag	€	740,--
Beisetzung einer Leiche in einer Gruft mit Natursteinbelag	€	770,--
Beisetzung einer Urne in einer Gruft mit Kunststeinbelag	€	520,--
Beisetzung einer Urne in einer Gruft mit Natursteinbelag	€	550,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern in Erdgräbern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 der festgelegten Gebührensätze

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1

mit Kunststeinbelag um	€	380,--
mit Natursteinbelag um	€	410,--

(4) Bei Beerdigungen an Samstagen in einem Erdgrab und bei Beisetzungen einer Leiche in einer Gruft erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 190,--, bei der Beerdigung oder Beisetzung einer Urne um € 100,--

(5) Ist bei einer Beerdigung die Tieferlegung von Leichen erforderlich, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 150,--.

§ 5
Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§19 Abs.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt je angefangenen Tag € 25,--.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je angefangenen Tag € 50,--.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 29.09.2015.

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am:

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

In der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 29.09.2015 und 12.12.2017.

für den städtischen Friedhof Hollabrunn

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Grabstellengebühren
Verlängerungsgebühren
Beerdigungsgebühren
Enterdigungsgebühren
Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:		
für 1 Urne (Urnenplatz „Friedwald“)	€	80,--
für bis zu 3 Urnen	€	120,--
für bis zu 6 Urnen	€	170,--
für Einzelgräber für 1 Kind und Urnen	€	100,--
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	170,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen an der Friedhofsmauer	€	730,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen in den übrigen Gräberfeldern	€	670,--
b) sonstige Grabstellen:		
Urnenstelenplatz bis zu 4 Urnen	€	170,--
Urnennische bis zu 4 Urnen	€	850,--
Gruft für 1 Leiche und Urnen	€	950,--
Gruft bis 4 Leichen und Urnen	€	3.850,--
Gruft bis 8 Leichen und Urnen	€	4.800,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:		
für 1 Urne (Urnenplatz „Friedwald“)	€	60,--
für bis zu 3 Urnen	€	100,--
für bis zu 6 Urnen	€	150,--
für Einzelgräber für 1 Kinder und Urnen	€	80,--
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	140,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen an der Friedhofsmauer	€	670,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen in den übrigen Gräberfeldern	€	570,--
b) sonstige Grabstellen:		
Urnenstelenplatz bis zu 4 Urnen	€	150,--
Urnennische bis zu 4 Urnen	€	750,--
Gruft für 1 Leiche und Urnen	€	300,--
Gruft für bis 4 Leichen und Urnen	€	970,--
Gruft für bis 8 Leichen und Urnen	€	1.300,--

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr beträgt bei

Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	320,--
Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab, Urnenstele oder Urnennische	€	100,--
Beisetzung einer Leiche in einer Gruft mit Kunststeinbelag	€	740,--
Beisetzung einer Leiche in einer Gruft mit Natursteinbelag	€	770,--
Beisetzung einer Urne in einer Gruft mit Kunststeinbelag	€	520,--
Beisetzung einer Urne in einer Gruft mit Natursteinbelag	€	550,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern in Erdgräbern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1
mit Kunststeinbelag um € 380,--
mit Natursteinbelag um € 410,--

(4) Bei Beerdigungen an Samstagen in einem Erdgrab und bei Beisetzungen einer Leiche in einer Gruft erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 190,--, bei der Beerdigung oder Beisetzung einer Urne um € 100,--

(5) Ist bei einer Beerdigung die Tieferlegung von Leichen erforderlich, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 150,--.

§ 5

Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§19 Abs.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt je angefangenen Tag € 25,--.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je angefangenen Tag € 100,--.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.